

Satzung für den Dritte Welt Laden Erlangen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Dritte Welt Laden Erlangen e. V.
Er hat seinen Sitz in Erlangen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission vom 16.5.1947 dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche i. B. – Landesverband der Inneren Mission e. V. – an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.3.1976. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein hat den Zweck,
 - a) die entwicklungspolitische Bildungsarbeit der Kirchen durch Veranstaltungen und Maßnahmen zu fördern
 - b) Entwicklungsprojekte der Kirchen, der Missionswerke sowie von Organisationen und Werken, die eine vergleichbare Aufgabe erfüllen, zu unterstützen
 - c) sich in der Öffentlichkeit für mehr Verständnis für die Belange der Menschen in Entwicklungsländern einzusetzen und wirtschaftlich oder politisch unterdrückten Menschen in der Dritten Welt materielle Hilfe zu leisten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16.3.1976 handelt und den Zielsetzungen des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern entspricht.

§ 3 Vermögensbindung

- (1) Alle Mittel des Vereins sind für seine satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins erhalten sie Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
 - b) andere natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Ausschuss. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen, den Zwecken des Vereins gemäß § 1 und 2 oder sonst den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung unter der Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Zweck und Gründen verlangt.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltplanes
 - b) Entlastung des Ausschusses
 - c) Wahl des Ausschusses
 - d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer
 - e) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - f) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung.
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Ausschuss

- h) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - k) Beschlussfassung über Erstellung und Änderung eines Grundsatzprogrammes des Vereins sowie die Grundsätze der Vereinstätigkeit. Für die Arbeit des Ausschusses können Richtlinien beschlossen werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evang. – Luth. Kirche in Bayern.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Eine Vertretung der Mitglieder ist im Übrigen nicht zulässig.

§ 9 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) 3 Beisitzern
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer erfolgt die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Ein Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erlangen-Neustadt gehört dem Ausschuss von Amts wegen an. Die Entsendung erfolgt durch den Kirchenvorstand.
- (3) Der Ausschuss berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere überwacht er die Einhaltung von Beschlüssen nach § 8 (4) k.
- (4) Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens 3 Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Ausschuss wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
- (2) Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber sind die Vorsitzenden an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung vom protokollführenden Ausschussmitglied unterzeichnet.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten

- an die Aktion Brot für die Welt, Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Landes- und Freikirchen in der Bundesrepublik, Sitz Stuttgart
- an die bischöfliche Aktion Misereor der katholischen Kirche in der Bundesrepublik, Sitz Aachen

zu gleichen Teilen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung Erlangen, 15 . Oktober 1981

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 21. November 1983

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 18. November 1987